

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Bachelor-Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre für
Spitzensportlerinnen und
Spitzensportler“ an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 25.11.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 NHG vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Zulassung zu den Modulen und Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Durchführung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten
- § 14 Kreditpunkte
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 22 Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 23 Bachelor-Thesis und Forschungskolloquium
- § 24 Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 25 Wiederholung der Bachelor-Thesis
- § 26 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 27 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studienziele**

(1) Durch das Studium zum „Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre und Sportmanagement für Spitzensportler/-innen“ werden Absolventinnen und Absolventen durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen und eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Bildung zu selbstständigem

Handeln in Wirtschaftsberufen – insbesondere auch im sportökonomischen Umfeld – und zur wissenschaftlichen Qualifikation in weiterführenden Studiengängen befähigt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs

- verfügen über umfassende wirtschaftswissenschaftliche Fachkenntnisse.
- haben ein klares Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Anwendungen.
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren.
- verstehen es, unter Anleitung auch ihnen bisher unbekannt und komplexe betriebswirtschaftliche Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln.
- kennen und erfüllen die Anforderungen für das Arbeiten in Gruppen und können somit komplexe Aufgaben auch im Team lösen.
- besitzen vertiefte Kenntnisse in einem von zwei Anwendungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre („Unternehmensmanagement“ bzw. „Sportmanagement“) und sind in der Lage komplexere Problemstellungen dieser betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte zielgerichtet und praxisnah zu lösen.
- haben die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf erworben.
- haben Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internettechnologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

(3) Ergänzend zu den fachlichen und methodischen Fähigkeiten haben die Absolventinnen und Absolventen ihre überfachlichen Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen ausgebaut und somit die Voraussetzungen für lebenslanges Lernen, eigenverantwortliches Arbeiten und die Übernahme von Führungspositionen geschaffen.

Die Förderung dieser Schlüssel-Kompetenzen zielt sowohl auf situationsbezogene Qualifikationsanforderungen wie Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten als auch auf Persönlichkeitsmerkmale wie Einstellungen und Werthaltungen ab:

- **Methodenkompetenz** beinhaltet Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten;
- **Sozialkompetenz** zielt auf Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, unternehmerisches Verhalten, internationale Orientierung;
- Selbstkompetenz umfasst Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Mobilität, Kreativität, Empathie und moralisches Verhalten.

(4) Mit der Bachelor-Thesis weisen die Absolventen ihre Fähigkeit nach, eigenständig ein betriebswirtschaftliches bzw. sportökonomisches Themengebiet unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten bearbeiten zu können.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ und stellt darüber eine Bachelor-Urkunde (Anlage 2) und ein Zeugnis (Anlage 3) aus. Auf Antrag können diese Dokumente in englischer Sprache ausgefertigt werden (Anlage 2a und 3a).

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der berufsbegleitende weiterbildende Bachelorstudiengang kann nur im Teilzeitmodus absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre (acht Semester) im Teilzeitmodus.

(2) Der Studiengang hat einen Umfang von 180 Kreditpunkten (KP). Pro Studiensemester sind durchschnittlich 22 – 23 KP zu erwerben, um das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit berufsbegleitend erlangen können. Möglichkeiten zur individuellen Anpassung des Studienzweckens an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen werden den Studierenden eröffnet. Näheres dazu siehe Anlage 1.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang ist in vier thematische Modulblöcke mit zusammen 165 KP eingeteilt:

- Fachstudium BWL im Umfang von 85 KP
- Schwerpunktbereich im Umfang von 32 KP
- Aufbau- und Professionalisierungsbereich mit wirtschaftlichem Akzent im Umfang von 32 bis 40 KP
- Professionalisierungsbereich für Schlüsselkompetenzen im Umfang von 8 bis 16 KP

(2) Das BA-Abschlussmodul umfasst 15 KP. Darin enthalten sind die Bachelor-Thesis (12 KP) und ein begleitendes Forschungskolloquium (3 KP).

(3) Zusatzprüfungen in Form von propädeutischen Klein-Lehrveranstaltungen werden je nach Workload mit mindestens 5 KP verpunktet. Sie werden nicht als Zugangsvoraussetzung für das Studium irgendeines angebotenen Regelstudienmoduls benötigt. Sie werden nicht benotet und werden bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 6 Zulassung zu den Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Studienmodul kann von den im BA-Studiengang Immatrikulierten belegt werden, solange nicht ein anderes Pflichtmodul unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten nach § 16 endgültig nicht bestanden ist und damit die Bachelor-Prüfung nach § 26 Abs. 4 nicht bestanden ist. Wer ein Studienmodul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Studienmodul bezogenen Prüfungsleistungen zugelassen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur

Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und des Center for Distributed eLearning (CDL) ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrenden zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Auswertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das zuständige Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Prüfende

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 Abs. 2) werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierende bzw. der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden; in Zweifelsfällen benennt die Hochschule den Arzt oder die Ärztin. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht die Studierende bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen nach Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder

den Studierenden vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Studierenden bzw. dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im europäischen Hochschulraum werden angerechnet. Dasselbe gilt für bestandene Studienmodule einschließlich der durch sie erworbenen Kreditpunkte (nach ECTS) in demselben Studiengang. Kreditpunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität anerkannten Einrichtungen erworben werden.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang sowie an Fachhochschulen und Berufsakademien können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(3) Qualifikationen, die in anderen Fachweiterbildungen erworben wurden und in denen eine mehrjährige praktische Managementenerfahrung vorliegt, können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und dabei die Praxiserfahrung einzubeziehen.

(4) Herausragende praktische Qualifikationen (prior learning and experience), insbesondere im Themenumfeld dieses Studiengangs können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird.

(5) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 bis 4 ist höchstens bis zu in der Summe 80 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 40 Kreditpunkte aus den in den Absätzen 3 bis 4 genannten Bereichen stammen. Die Bachelor-Thesis ist von der Anrechnung ausgeschlossen.

(6) Die im Rahmen der Pilotphase vor Aufnahme des Studiengangs erlangten Prüfungsleistungen im weiterbildenden Bachelorstudiengang „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen“ an der Universität Oldenburg werden zusätzlich ohne Einschränkung angerechnet.

Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme des regulären Studiums „BWL für Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern“ an der Universität Oldenburg als Gasthörernde erbracht wurden.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelor-Thesis werden studienbegleitend in den belegten Studienmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben und
- b) eine der nachfolgend aufgeführten Prüfungskombinationen:

- Ergebnispräsentation einer umfangreichen Projektaufgabe und Lernportfolio

oder

- (Online-)Klausur oder mündliche Prüfung und Referat oder Hausarbeit

oder

- (Online-)Klausur oder mündliche Prüfung oder Ergebnispräsentation einer Projektaufgabe und eine andere Prüfungsform

Die Prüfungsform wird von der im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person vor Beginn des Moduls festgelegt.

Wird ein Modul im Rahmen des Bachelorstudiengangs "Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen" an der Universität Oldenburg absolviert, so gelten die in der dortigen Prüfungsordnung aufgeführten Arten der Prüfungsleistungen.

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien die grundlegenden kognitiven Lerninhalte verstanden haben, ein Problem im Themenzusammenhang erkennen, wissenschaftlich einordnen und Lösungsvorschläge zur Behebung des Problems in Bezug zur Praxis unterbreiten können.

(4) Die Ergebnispräsentation bildet den Abschluss der Bearbeitung einer umfangreicheren Projektauf-

gabe (= Theorie-Praxis-Transfer-Aufgabe) innerhalb einer Arbeitsgruppe. Eine Arbeitsgruppe soll nicht mehr als vier Personen umfassen.

Die Ergebnispräsentation soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen.

Erfolgt die Ergebnispräsentation im Rahmen einer Arbeitsgruppe, so muss der als Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Lernportfolio zur Bearbeitung von Projektaufgaben bezieht sich auf den Verlauf der vorangegangenen zehnwöchigen Projektbearbeitungsphase eines Studienmoduls (vgl. Abs. 4). Das Lernportfolio enthält eine weiterführende wissenschaftliche Betrachtung einzelner Aspekte der Projektaufgabe. Es soll Dokumente aus der Phase der Projektbearbeitung enthalten und eine Darstellung der persönlichen Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der erworbenen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen aufzeigen.

(6) In einer (Online-)Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird von der im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person festgelegt – sie sollte nicht länger als 30 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die zu Prüfende.

(8) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(9) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(10) Andere Prüfungsformen sind z. B. die Erstellung eines konkreten Objektes (Programm, Anwendung, Internetseite o. ä.), das Führen eines Lerntagebuchs, ein Lernassessment. Die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigte Person legt fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

§ 12

Durchführung der Prüfungsleistungen

(1) Die in § 11 Abs. 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen müssen von der Studierenden bzw. vom Studierenden für jedes belegte Studienmodul vollständig und innerhalb des Verlaufs eines Studienmoduls erbracht und bestanden werden, um eine Fachnote im jeweiligen Studienmodul zu erhalten. Erbrachte Teilleistungen können nicht in andere oder folgende Studienmodule übertragen werden.

(2) Die Bearbeitung der Online-Übungsaufgaben, die Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase eines Studienmoduls, das Lernportfolio zur Bearbeitung der Projektaufgaben sowie Referate oder Hausarbeiten sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(3) Die Studierenden sollten die Hälfte der Online-Übungsaufgaben eines Studienmoduls vor Beginn der ersten Präsenzphase erfolgreich absolvieren. Die Bearbeitung der verbleibenden Online-Übungsaufgaben ist vor Beginn der zweiten Präsenzphase abzuschließen. Dies ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an den weiteren Prüfungen gem. § 11 Abs.2.

(4) Die (Online-)Klausur kann in Verbindung mit einer Präsenzphase eines Studienmoduls oder als Online-Klausur durchgeführt werden. Wird in einem Studienmodul für die Klausur die Form der Online-Klausur gewählt, so muss der Prüfling zum Abschluss der Online-Klausur das Testformular ausdrucken und hierauf mit seiner Unterschrift eindeutig bestätigen, dass er die Aufgaben in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Modus (in Bezug auf zugelassene Hilfsmittel) selbstständig bearbeitet hat. Die Bewertung der Online-Klausur erlangt erst dann Gültigkeit, wenn das unterschriebene Testformular der oder dem prüfenden Lehrenden eingegangen ist und die Richtigkeit der Testauswertung durch diese oder diesen bestätigt wurde.

(4) Die Dauer der Ergebnispräsentation für ein Studienmodul in der zweiten Präsenzphase beträgt mindestens 10 und maximal 30 Minuten für jede Studierende bzw. jeden Studierenden.

(5) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte des Lernportfolios, eines Referates oder einer Hausarbeit werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Projektbearbeitungsphase vorgegeben. Das Lernportfolio ist spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der Projektphase bei den zuständigen Lehrenden einzureichen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten

(1) Die Bearbeitung der Online-Übungsaufgaben wird durch die für das jeweilige Studienmodul verantwortlichen Lehrenden bewertet und das Bestehen bzw. das Nichtbestehen bescheinigt. Eine Benotung erfolgt nicht.

(2) Die Bewertung der Ergebnispräsentation erfolgt in der Regel durch eine oder einen im betreffenden Studienmodul tätige Hochschullehrende bzw. Hochschullehrenden oder andere prüfungsberechtigte Personen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Das Lernportfolio zur Bearbeitung von Projektaufgaben, ein Referat oder eine Hausarbeit werden von den im betreffenden Studienmodul in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Hochschullehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet.

(4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungskombinationen gem. § 11 Abs.2 ist wie folgt gewichtet:

- Ergebnispräsentation einer umfangreichen Projektaufgabe (1/3 der Gesamtnote) und Lernportfolio (2/3 der Gesamtnote)
- (Online-)Klausur oder mündliche Prüfung (1/3 der Gesamtnote) und Referat oder Hausarbeit (2/3 der Gesamtnote)
- (Online-)Klausur oder mündliche Prüfung oder Ergebnispräsentation einer Projektaufgabe (1/3 der Gesamtnote) und eine andere Prüfungsform (2/3 der Gesamtnote)

Wird ein Modul im Rahmen des Bachelorstudiengangs "Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen" an der Universität Oldenburg absolviert, so gelten die in der dortigen Prüfungsordnung aufgeführten Bedingungen.

(5) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führt, werden durch zwei nach § 8 prüfungsberechtigte Personen abgenommen.

(6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach deren Erbringung zu bewerten.

(7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(8) Eine zu benotende Prüfungsteilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsteilleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Es wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet.

(9) Die Modulnote für ein Studienmodul errechnet sich entsprechend der in Absatz 4 beschriebenen Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Studienmoduls. Zur Bildung einer Note in einem Studienmodul müssen die zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht und bestanden sein. Die Studienmodul-Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

(10) Bei der Bildung der Noten nach Absatz 9 werden nur zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(11) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 14 Kreditpunkte

(1) Zusätzlich zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt eine Einstufung des zur Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen notwendigen zeitlichen Aufwandes nach dem ECTS (European Credit Transfer System) durch Vergabe von Kreditpunkten (KP).

(2) Kreditpunkte werden nur für Studienmodule vergeben, in denen alle zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht wurden. Kreditpunkte werden nur dann für eine Leistung erteilt, wenn die Qualität der Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen

(1) Ein Studienmodul gilt als bestanden, wenn die erzielte Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) Hat die Studierende bzw. der Studierende eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Studierenden bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Fristen für die Wiederholung einer Prüfung fest.

Wird die Prüfungsteilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsteilleistung und damit die Prüfungsleistung eines Studienmoduls endgültig nicht bestanden.

Im Falle einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Ergebnispräsentation wird eine adäquate Ersatzleistung als Wiederholungsprüfungsleistung nach § 11 Abs. 6 ff. vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Studierende hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(3) Fehlversuche in demselben Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die Tatsache des Bestehens jedes Studienmoduls wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden. Als Datum der Bescheinigung wird der Tag angegeben, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung des Studienmoduls bestanden wurde.

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der BA-Urkunde notwendigen Module wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte Studienmodul bzw. die Bachelor-Thesis bestanden wurde. Dem Zeugnis wird darüber hinaus ein diploma supplement beigefügt.

(3) Die Ausstellung des Zeugnisses wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in einem Studiengang „Bachelor of Arts“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist. Die Ver-

sagung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierende oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als mit „nicht ausreichend“ bewertet erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsausschusses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung oder der Bekanntgabe einer Modulnote beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, die die Bewertung einer Prüfung betreffen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 Abs. 1 besitzen. Der Studierende oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Studierende oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 22

Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Studienmodulen einschließlich des Bachelor-Moduls, bestehend aus Bachelor-Thesis und Forschungskolloquium.

§ 23

Bachelor-Thesis und Forschungskolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende in der Lage ist, eine betriebswirtschaftliche oder sportökonomische Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema der Bachelor-Thesis kann von den nach § 8 Abs. 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Studierenden oder des Studierenden durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(2) Vor der Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis wird ein Forschungskolloquium als Online-Workshop durchgeführt. Dabei sind von den Studierenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposé und des Vorgehensplans für die eigene Bachelor-Thesis.

- Lesen von in der Regel mindestens zwei anderen Exposé mit anschließender kritischer Rückmeldung.

- Anpassen des eigenen Exposé auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.

(3) Nach Abschluss des Forschungskolloquiums erfolgt eine individuelle Rückmeldung zum Exposé sowie zur Vorgehensplanung für die Bachelor-Thesis durch einen im Bachelorstudiengang in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Hochschullehrenden. Eine Benotung dieser Prüfungsleistung erfolgt nicht.

(4) Die Bachelor-Thesis darf einen Workload im Umfang von 12 Kreditpunkten nicht übersteigen. Die Bachelor-Thesis ist spätestens fünf Monate nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas abzugeben.

Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um einen weiteren Monat verlängern.

(5) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Bachelor-Thesis ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von drei Monaten nach Abgabe zu bewerten.

§ 24

Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis wird von zwei im Bachelor-Studiengang in der Lehre tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden oder anderen prüfungsberechtigten Personen schriftlich begutachtet und bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß der Regelungen in § 13. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

(2) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.

§ 25**Wiederholung der Bachelor-Thesis**

(1) Wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende einmalig für eine weitere Bachelor-Thesis zugelassen werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelor-Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 26**Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung,
Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen und alle Modulprüfungen gem. § 22 erfolgreich bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und des Bachelor-Moduls.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Bachelor-Thesis ist davon ausgenommen.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul oder die Bachelor-Thesis unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Die Bachelor-Prüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn vier Wahlpflicht- oder Wahlmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Hat die Studierende bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg in Kraft.

Anlage 1**Übersicht über das Studienangebot****Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Studiengang****“Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (B. A.)“**

(1) Der Studiengang ist in vier thematische Modulblöcke mit zusammen 165 KP eingeteilt:

- Fachstudium BWL: 10 Basismodule (Pflichtmodule mit 85 KP)
- Schwerpunktstudium mit 32 KP: Wahl eines von zwei Studien-Schwerpunkten (Unternehmens- oder Sportmanagement) mit 4 aus 6 Akzentmodulen (Wahlpflichtmodule je 8 KP)
- Aufbaustudium mit 32 bis 40 KP: Aufbau- und Professionalisierungsmodule mit betriebswirtschaftlichem Bezug (4 bis 5 Wahlmodule aus 16 (8 reine Wahlmodule + 6 Wahlmodule aus dem jeweils anderen Schwerpunkt + die beiden verbliebenen Module aus dem eigenen Schwerpunkt), es können maximal 2 Module aus dem Wahlpflichtbereich der Schwerpunkte gewählt werden)
- Professionalisierung mit 8 bis 16 KP: rein professionalisierende Wahlpflichtmodule (1 bis 2 Module á 8 KP)

(2) Das BA-Abschlussmodul umfasst 15 KP. Darin enthalten sind die Bachelor-Thesis (12 KP) und ein begleitendes Forschungskolloquium (3 KP).

(3) Die Studierenden absolvieren die folgenden zehn Basismodule:

Studienmodul	Modultyp	Art der Modulprüfung	KP
Akteure und unternehmerisches Handeln im Wirtschaftsgeschehen	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Mikroökonomik	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Makroökonomik	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Management	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Marketing	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Unternehmens-/Leistungsprozess	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Bilanzierung	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Grundlagen empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung (incl. Übung mit fakultativem Schwerpunkt qualitativer oder quantitativer Methodenlehre)	Pflicht	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	13

(4) Die Studierenden entscheiden sich zwischen zwei betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten, die sich aus jeweils fünf Wahlpflichtmodulen zusammensetzen. Dabei wählen die Studierenden 4 Module aus 6 angebotenen aus:

Schwerpunkt Unternehmensmanagement:

Studienmodul	Modultyp	Art der Modulprüfung	KP
Controlling	Wahlpflicht I	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Finanzwirtschaft	Wahlpflicht I	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht I	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Globale Märkte und internationales Management	Wahlpflicht I	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Arbeitsrecht	Wahlpflicht I	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Organisation & Personal	Wahlpflicht I	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8

- Schwerpunkt Sportmanagement:

Studienmodul	Modultyp	Art der Modulprüfung	KP
Nationales und internationales Sportmanagement	Wahlpflicht II	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Nationales und internationales Sportrecht	Wahlpflicht II	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Sportmarketing und –sponsoring	Wahlpflicht II	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Eventmanagement	Wahlpflicht II	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Finanzwirtschaft im Sport	Wahlpflicht II	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Sport und Lebensstil (Sportsoziologie)	Wahlpflicht II	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8

(6) Weiterhin belegen die Studierenden noch vier oder fünf weitere Aufbau- und Professionalisierungsmodule mit betriebswirtschaftlichem Bezug. Diese Wahlmodule ermöglichen den Studierenden eine weitere Spezialisierung im Rahmen ihres gewählten Schwerpunktes auf Basis persönlicher Vertiefungsinteressen. Als Wahlmodule können jeweils auch die Module des anderen Schwerpunktes bzw. die beiden verbliebenen Module des eigenen Schwerpunktes gewählt werden. Die Studierenden wählen maximal 2 Module aus dem Wahlpflichtbereich der Schwerpunkte, müssen also mindestens 2 der nachfolgend aufgeführten Wahlmodule belegen:

Studienmodul	Modultyp	Art der Modulprüfung	KP
Wirtschaftsenglisch	Wahl	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Kommunikation und Führung	Wahl	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Unternehmensgründung, -führung, -übergabe	Wahl	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Informations- und Wissensmanagement	Wahl	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Projektmanagement	Wahl	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Internetökonomie	Wahl	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Gesellschaftsrecht	Wahl	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8
Versicherungsmanagement	Wahl	Online-Assessment Präsentation Lernportfolio	8

(7) Zur Vervollständigung des Studienumfangs belegen die Studierenden noch ein oder zwei weitere rein professionalisierende Wahlpflichtmodule. Ein Modul besteht aus 4 Einzelthemen der nachfolgenden Auflistung. Diese Module dienen vorrangig der Vermittlung wichtiger kognitiver Inhalte zu den verschiedenen Schlüsselkompetenzen (Soziale Kompetenz, Selbst- und Methoden-Kompetenz). Sie sollen zudem zur Verbesserung der Lern-, Arbeits- und Kommunikationsprozesse während des Studiums beitragen:

Studienmodul	Themen	Art der Modulprüfung	KP
Lern- und Arbeitsstrategien	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
Zeitmanagement	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
Recherche	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
IT- und Medienkompetenz	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
Rhetorik	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
Präsentationstechniken	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
Gesprächstechniken	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
Moderationstechniken	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
Stärken-/Schwächenanalyse	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2
Karriereplanung	Wahlpflicht (1/4 d. Moduls)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Lerntagebuch	2

(9) Das **BA-Abschlussmodul** umfasst **15 KP**. Darin enthalten sind die Bachelor-Thesis (12 KP) und ein begleitendes Forschungskolloquium (3 KP):

Studienmodul	Modultyp	Art der Modulprüfung	KP
Forschungskolloquium	Pflicht	Vorbereiten eigenes Exposé Rückmeldungen im Online-Workshop Überarbeitung des Exposés	3
Bachelor-Thesis	Pflicht		12

Anlage 2

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften -**

Bachelor-Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (B.A.)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Bachelor of Arts (B.A.)”

verliehen.

Siegel Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses
BWL für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2a

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- School of Computing Science,
Business Administration, Economics and Law -**

Bachelor-Diploma

Ms/Mr*)
date of birth place of birth

has successfully finished the study program “Business Administration for Sport Professionals (B.A.)” at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark "....." successfully.

He/she was admitted to the Degree of

“Bachelor of Arts (B.A.)”.

seal Oldenburg, date

.....
the Dean of school

.....
the Chairman of the BA Committee

*) please cross out not-applicable parts

Anlage 3

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften -**

Zeugnis

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (B.A.)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelor-Thesis mit dem Thema
wurde mit bewertet.

Hier die Liste der studierten Module mit Noten aufgeteilt in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule:

Modultitel	Note

Siegel Oldenburg, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses
BWL für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtwertung von
1,51 bis 2,5 = gut
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung von
2,51 bis 3,5 = befriedigend
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung von
3,51 bis 4,0 = ausreichend

Anlage 3a

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- School of Computing Science,
Business Administration, Economics and Law -**

Report

Ms/Mr*)
date of birth place of birth

has successfully finished the study program “Business Administration for Sport Professionals (B.A.)” at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark "....." successfully.

The Bachelor's thesis concerning the subject
was marked with grade

Enclosed the list of the studied modules with marks divided in obligatory, combinable obligation and combinable modules.

Titel of the module	mark

seal Oldenburg, date

.....
the Chairman of the BA Committee.

*) please cross out not-applicable parts

Note scales:

1,0 bis 1,5 = very good
by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
1,51 bis 2,5 = good
by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
2,51 bis 3,5 = satisfactory
by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
3,51 bis 4,0 = sufficient